



## MORGAN-CLUB DEUTSCHLAND e.V. - Satzung

### § 1

- a. Der Morgan-Club Deutschland e.V. (MCD e.V.) mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO 1977. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- b. Gerichtsstand ist Essen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Das Clublogo des MCD e.V. ist ein eingetragenes Bildzeichen und darf von Mitgliedern und anderen Personen nur mit schriftlicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes genutzt werden.

### § 2

Zweck des MCD e. V. ist die Wahrnehmung und Förderung des Sports. In diesem Sinne wird er sich insbesondere für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung wie für den Schutz der motorisierten Verkehrsteilnehmer einsetzen.

Er verfolgt diese Zwecke und Ziele im ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und setzt sich für diese und deren Aufklärung und Beratung ein, wobei er auch ihre Interessen als Verbraucher wahrnimmt. Er vertritt die Interessen des deutschen Kraffahrtwesens und des Motorsports, auch dem Ausland gegenüber, und wahrt die Interessen seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den einschlägigen internationalen Verbänden in Zusammenarbeit mit ausländischen Kraffahrtvereinigungen.

### § 3

Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des MCD e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des MCD e.V. fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 7

- a. Mitglieder im MCD e.V. können natürliche oder juristische Personen werden.
- b. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- c. Jedes Mitglied erhält die MCD-Plakette gegen Gebühr sowie ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- d. Zu Veranstaltungen des Clubs kann jedes Mitglied Gäste mitbringen, für deren Verhalten der Einladende verantwortlich ist und gegebenenfalls vom Club zur Rechenschaft gezogen werden kann.
- e. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Sie haben die Rechte eines Mitglieds und sind nicht beitragspflichtig.



## §8

- a. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb des ersten Halbjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Beginn innerhalb der zweiten Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- b. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, welche bei der Begründung der Mitgliedschaft fällig ist.
- c. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- d. Familienangehörige zahlen lediglich 50 % des jeweiligen Jahres- und Aufnahmebeitrags.

## §9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod;
- b. Austritt, der mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist;
- c. Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung;
- d. Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ist der Vorstand im Sinne von § 12 Abs. b zur vorläufigen Suspendierung befugt, die von ihm mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss. Endgültiger Beschluss und Gründe sind dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Berufungsrecht nicht gegeben.

## §10

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Sektionsleiter.

## §11

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Sie hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - Bestimmung der Kassenprüfer,
  - Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
  - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
  - Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- c. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand zwei Monate vorher einzuladen unter Angabe des Termins, des Ortes und der voraussichtlichen Tagesordnung.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mehr als 25 v.H. der Mitglieder oder nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Punkte c) bis f) diese Paragraphen gelten dementsprechend.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder, die nicht teilnehmen, haben die Möglichkeit, ein teilnehmendes Mitglied mit Stimmrechtsvollmacht auszustatten. Sie muss schriftlich erteilt werden und zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



## § 12

- a. Der Verein hat einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einen nicht in das Vereinsregister einzutragenden erweiterten Vorstand, der auch nicht die Befugnisse des § 26 BGB besitzt, wohl aber auf Vorstandssitzungen Sitz und Stimme hat.
- b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vorstand Sekretariat und Geschäftsführung
  - dem Vorstand Finanzen und Organisation
  - dem Vorstand Sport und Technik
  - dem Vorstand Publikationen und ÖffentlichkeitsarbeitGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser Amtsträger vertreten.
- c. Diese Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vier Jahre gewählt. Sie können höchstens für drei Amtsperioden in Folge gewählt werden.
- d. Auf schriftlichen Antrag entweder wenigstens zweier Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB oder von wenigstens 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von wenigstens 70 Mitgliedern des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsneuwahlen anzusetzen.
- e. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein ordentliches Mitglied kommissarisch als Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- f. Dem erweiterten Vorstand gehören die Sektionsleiter der derzeitigen Sektionen Berlin, Nord, Mitte-Nord, Mitte, unMOGlich, Rhein-Main, Ländle, Bayern und Franken an. Sollten weitere Sektionen gegründet werden, so gehören die Leiter dieser Sektionen kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.
- g. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- h. Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten mit zweiwöchiger Frist einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auch von zwei anderen Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

## § 13

- a. Die Mitgliederzuordnung erfolgt in regionalen und überregionalen Sektionen.
- b. Die Neubildung einer Sektion setzt voraus, dass für die neu zu gründende Sektion mindestens 20 Mitglieder vorhanden sind. Der erweiterte Vorstand des MCD's muss mit 2/3-Mehrheit dem Antrag der Mitglieder, die die neue Sektion bilden wollen, zustimmen. Mitglieder einer Sektion wählen ihren Sektionsleiter in freier Wahl mit einfacher Mehrheit. Mitglieder können in mehreren Sektionen geführt werden.
- c. Die Sektionsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und arbeiten eng mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen und unterstützen ihn.

## § 14

- a. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Clubs sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- b. Satzungsänderungen sind mit 2/3 der Stimmzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- c. Die Auflösung des Clubs ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden zustimmen.

## § 15

- a. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- c. Abstimmungen und Wahlen werden durch Akklamation vollzogen.
- d. Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

## § 16

Diese überarbeitete Satzung ist am 11. November 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.